Biomethan Illertal GmbH & Co. KG | Gemeinde Tannheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomethanaufbereitung Gemarkung Baur"

Zusammenfassende Erklärung

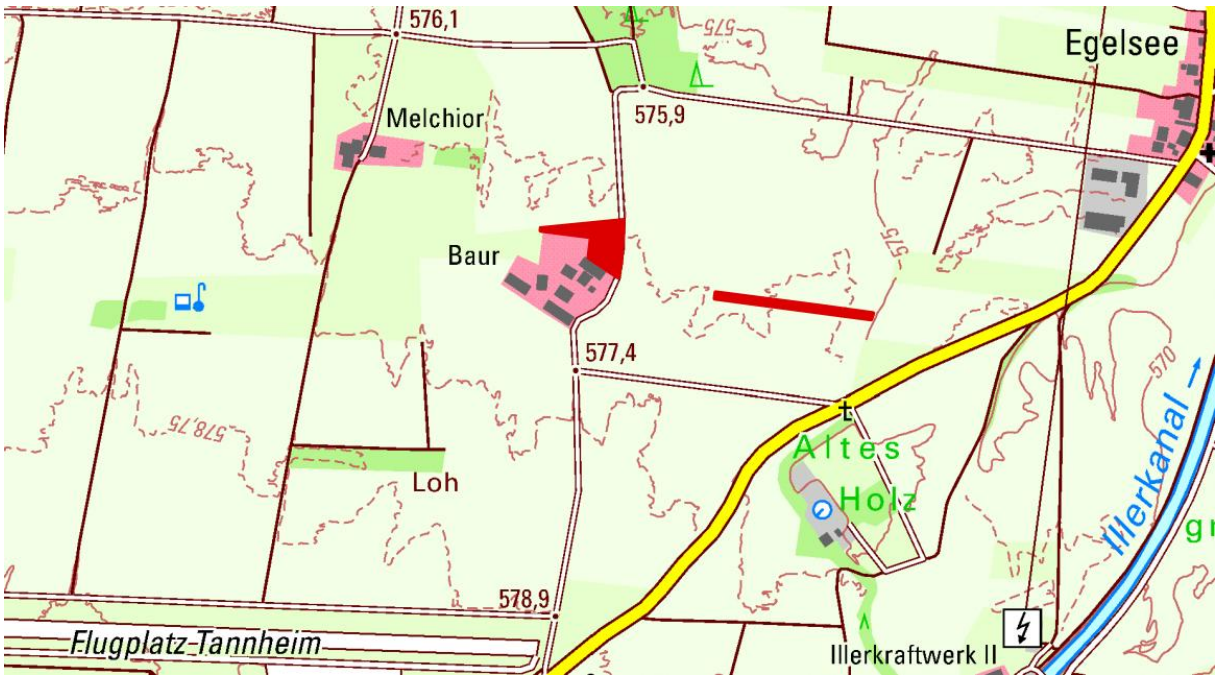

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomethanaufbereitung Gemarkung Baur"
Zusammenfassende Erklärung | Stand: 14.08.2026

AUFTRAGGEBER

Biomethan Illertal GmbH & Co. KG
Baur 1
88459 Tannheim

Telefon: 0160 95851153
Telefax:

E-Mail: wonhas@t-online.de
Web:

Vertreten durch: Herr Vinzenz Wonhas, 1. Geschäftsführer
Herr Alexander Schlecht, 2. Geschäftsführer

Gemeinde Tannheim
Rathausplatz 1
88459 Tannheim

Telefon: 08395 922-0
Telefax: 08395 922-99

E.Mail: info@gemeinde-tannheim.de
Web: www.gemeinde-tannheim.de

Vertreten durch: Herr Heiko De Vita, Bürgermeister

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

Kai Schweizer - B.A. Architektur
Simone Knupfer - Dipl. Geographin & Stadtplanerin

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassende Erklärung 4

1 Ablauf des Verfahrens 4
2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 4
2.1 Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit 5
2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 5
2.3 Fläche und Boden 6
2.4 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) 7
2.5 Luft und Klima 7
2.6 Landschaftsbild 7
2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 8
2.8 Sonstige Anmerkungen 8
3 Begründung der Planungsalternativen 9
4 Ergebnis der Abwägung 10

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach §§ 3 und 4 Abs. 1 sowie §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethanaufbereitung Gemarkung Baur“ berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Ablauf des Verfahrens

21.07.2025	Aufstellungsbeschluss
30.03.2026 – 19.04.2026	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
30.03.2026 – 19.04.2026	Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
01.07.2026 – 03.08.2026	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
01.07.2026 – 03.08.2026	Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
10.08.2026	Satzungsbeschluss

2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB untersucht und im Umweltbericht dokumentiert. Die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2a BauGB wurden durch Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen reduziert und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Der Standort befindet sich im Außenbereich, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Iller-Rottal“ sowie innerhalb des Wasserschutzgebiets „Gesamt Illertal“ (Zone IIIB). Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hatten die Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes bei der Planung ein besonderes Gewicht.

Im Rahmen der Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden verschiedene Hinweise zu den Umweltbelangen vorgebracht und im Rahmen der Abwägung geprüft und berücksichtigt. Die vorliegende zusammenfassende Erklärung umfasst dabei sowohl die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf als auch diejenigen aus der förmlichen Beteiligung zum Entwurf. Die im Zuge der Beteiligungsverfahren berücksichtigten Hinweise werden nachfolgend dargestellt.

2.1 Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch waren insbesondere die Auswirkungen durch Schall, Geruch, Verkehr sowie mögliche Betriebs- und Unfallrisiken von Bedeutung.

Nach der schalltechnischen Untersuchung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch den Anlagenbetrieb deutlich unterschritten. Für die untersuchten Immissionsorte wurden Beurteilungspegel von bis zu 40 dB(A) am Tag und 39 dB(A) in der Nacht prognostiziert. Die zusätzlichen Verkehrsbewegungen, insbesondere durch den Abtransport von verflüssigtem CO_2, wurden in den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet. Gleichwohl wurde berücksichtigt, dass mit etwa fünf täglichen CO_2-Tanklastzügen zusätzliche Verkehrsbewegungen verbunden sein können.

Die Belange des Brandschutzes und der Löschwasserversorgung wurden in die Planung einbezogen. Da der vorhandene Hydrant lediglich eine Leistung von etwa 900 l/min bereitstellt, ist zur Deckung des erforderlichen Löschwasserbedarfs ein zusätzlicher unterirdischer Löschwasserbehälter mit einem Volumen von 84 m³ vorgesehen.

Mögliche Betriebs- und Unfallrisiken werden durch geschlossene Anlagensysteme, technische Schutzvorkehrungen sowie die ergänzende Löschwasservorsorge begrenzt. Die Einzelheiten der immissionsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Prüfung bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden insbesondere die Auswirkungen auf Offenlandvögel und weitere artenschutzrechtlich relevante Arten untersucht.

Das faunistische Gutachten beziehungsweise die artenschutzrechtliche Bewertung berücksichtigt insbesondere Feldlerche, Wiesenschafstelze und Bluthänfling. Für zwei betroffene Feldlerchenreviere wurde eine etwa 3.694 m² große Schwarz- beziehungsweise Buntbrache als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Ergänzend sind Vermeidungsmaßnahmen, Ersatz- und Saumstrukturen sowie eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung vorgesehen.

Das Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, bat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um eine artenschutzrechtliche Prüfung möglicher akustischer Auswirkungen der Anlage auf angrenzende Brutreviere sensibler Offenlandvogelarten. Der Hinweis wurde geprüft; über die mögliche Kulissenwirkung hinaus ist nicht von relevanten akustischen Auswirkungen auf angrenzende Brutreviere auszugehen.

Im Rahmen der Beteiligung wurde angeregt, die artenschutzrechtlichen Unterlagen zu vervollständigen und die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eindeutig zu sichern. Die Anregungen wurden durch die Ergänzung beziehungsweise Konkretisierung der faunistischen Unterlagen und der entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt. Die CEF1-Fläche wurde trotz einer straßenbedingten Minderung ihrer Wirksamkeit als ausreichend bewertet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die geplante Eingrünung, die Entwicklung artenreicher Grünlandflächen, die CEF-Maßnahme sowie weitere Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen vermindert beziehungsweise vollständig kompensiert. Die konkrete Sicherung, Pflege und dauerhafte Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind entsprechend den Festsetzungen und den Vorgaben der Fachgutachten zu gewährleisten.

2.3 Fläche und Boden

Für das Planvorhaben werden etwa zwei Drittel des Geltungsbereiches versiegelt bzw. teilversiegelt. Betroffen sind insbesondere Böden mit hoher Bedeutung für den Wasserhaushalt sowie für die Filter- und Pufferfunktion.

Zur Begrenzung der Auswirkungen wurde eine kompakte Anlagenkonzeption gewählt. Die Anordnung wurde auf das für den Betrieb erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Planung nutzt zudem eine ungünstig geformte Grünlandfläche im unmittelbaren Anschluss an bestehende betriebliche Anlagen. Dadurch soll insbesondere eine zusätzliche Inanspruchnahme zusammenhängender Ackerflächen vermieden werden.

Das Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, regte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verschiedene Flächenanpassungen und -verschiebungen an. Vorgeschlagen wurden insbesondere die Verlegung und Drehung der Einspeisestation, die Verschiebung des Rohgasspeichers, eine weitere Reduzierung der Abstandsfläche zur südlich angrenzenden Hofstelle sowie die Ausführung liegender anstelle stehender Tanks. Die Anregungen wurden geprüft. Die Zahl der Pkw-Stellplätze wurde im Vorhaben- und Erschließungsplan von ursprünglich vier auf drei reduziert. Eine Verlagerung oder Drehung der Einspeisestation sowie eine Verschiebung des Rohgasspeichers sind aus brandschutzfachlichen, genehmigungsrechtlichen und sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich; insbesondere sind die sicherheitstechnischen Abstände nach TRAS 120 zu weiteren Anlagenteilen und Maschinenräumen einzuhalten. Eine liegende Ausführung der Tanks würde zudem zu einem größeren Flächenverbrauch führen und wurde daher nicht weiterverfolgt.

Im Beteiligungsverfahren wurden Anforderungen an einen schonenden Umgang mit dem Boden, eine verdichtungsarme Bauweise, die Wiederherstellung von Bodenfunktionen sowie eine ausreichende Begrünung vorgetragen. Diese Hinweise wurden in die Planung und die vorgesehenen Maßnahmen aufgenommen. Vorgesehen sind insbesondere der fachgerechte Umgang mit Oberboden, die Bodenwiederherstellung, eine mindestens dreijährige Begrünung sowie die Verwendung gebietseigenen Saat- und Pflanzguts.

Der vorgesehene Oberbodenauftrag dient der Wiederherstellung beziehungsweise Verbesserung von Bodenfunktionen auf geeigneten Flächen. Die dadurch erzielte Aufwertung wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und trägt zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe bei.

2.4 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Die Belange des Wassers hatten wegen der Lage in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „Gesamt Illertal“ besonderes Gewicht.

Zur Vermeidung von Einträgen wassergefährdender Stoffe in Boden und Grundwasser werden diese in geschlossenen technischen Systemen geführt und durch geeignete Schutzvorkehrungen gesichert. Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser soll über wasserdurchlässige Beläge sowie die festgesetzte Grün- und Versickerungsfläche zurückgehalten und vor Ort versickert werden. Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser werden in der Objekt- und Entwässerungsplanung berücksichtigt.

Die erforderlichen Leitungsverlegungen außerhalb des Plangebiets werden nicht durch den Bebauungsplan geregelt. Für Leitungen im Landschaftsschutzgebiet wurde die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis in den laufenden Antrag auf Befreiung beziehungsweise Erlaubnis nach den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften einbezogen. Der Leitungsverlauf im Wasserschutzgebiet wird separat mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

2.5 Luft und Klima

Die Planung ermöglicht die Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan und trägt damit zur Substitution fossilen Erdgases bei. Das bei der Aufbereitung abgeschiedene CO_2 wird nicht ungenutzt an die Umgebung abgegeben, sondern verflüssigt, zwischengespeichert und über einen Gashändler einer weiteren Nutzung zugeführt. Der weitgehend autarke Betrieb der Anlage über ein Blockheizkraftwerk wurde ebenfalls bei der Beurteilung der Planung berücksichtigt.

Erhebliche Geruchsauswirkungen werden nicht erwartet. Die immissionsschutzrechtliche Prüfung der konkreten Anlage bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

2.6 Landschaftsbild

Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“. Deshalb wurden die Auswirkungen der technischen Anlagen, insbesondere der Tanks und sonstigen hoch aufragenden Anlagenteile, auf das Landschaftsbild besonders berücksichtigt.

Die Anlagenkonzeption wurde kompakt gefasst. Die Tankhöhe wurde auf 15,5 m begrenzt. Zusätzlich wurden Höhenbegrenzungen für die weiteren Anlagenteile festgesetzt. Eingrünungen, heimische Gehölze, artenreiches Extensivgrünland sowie eine Grün- und Versickerungsfläche sollen die technische Anlage in die Umgebung einbinden.

Im Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die bestehenden betrieblichen Anlagen bereits eine deutlich stärkere Prägung des Landschaftsbildes verursachen als das geplante Vorhaben. Die Anregungen zur Verbesserung der gestalterischen Einfügung wurden durch zusätzliche Ansichten, die Begrenzung der Höhenentwicklung und die Festsetzung von Eingrünungen berücksichtigt. Die

hellen Tankfarben wurden aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen beibehalten; eine weitere Abstimmung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

Zudem wies das Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, darauf hin, dass technische Bauteile nach der bisherigen Festsetzung Nr. 2.2 die zulässige Maximalhöhe um bis zu 12 m überschreiten könnten (maximal festgesetzte Höhe zuzüglich 12 m). Zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes und des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets wurde die Festsetzung dahingehend präzisiert, dass die Ausnahmeregelung nur im SO 1 gilt und eine absolute Gesamthöhe von 12 m für diese Bauteile nicht überschritten werden darf (absolutes Höchstmaß). Die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst.

Da das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt, wurde ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG sowie auf Erlaubnis nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Iller-Rottal“ erarbeitet. Die erforderliche Befreiung wurde in Aussicht gestellt und soll gebündelt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden.

2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In Bezug auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergaben sich aus den vorliegenden Beteiligungsunterlagen keine Hinweise auf eine wesentliche Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern.

Als sonstige Sachgüter wurden insbesondere die vorhandene betriebliche Infrastruktur, die bestehenden Gas- und Biogasanlagen, die erforderlichen Leitungen sowie die Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt. Die Planung knüpft an vorhandene Anlagen und Infrastrukturen an.

2.8 Sonstige Anmerkungen

Im Rahmen der Beteiligung wurde um Erläuterung gebeten, weshalb die Biomethanaufbereitungsanlage nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert errichtet werden könne. Voraussetzung hierfür wäre, dass sowohl die räumlich-funktional zugeordnete Aufbereitungsanlage als auch sämtliche zuliefernden Biogasanlagen ihrerseits nach dieser Vorschrift privilegiert errichtet worden sind. Da zwei der insgesamt vier einspeisenden Biogasanlagen diese Voraussetzung nicht erfüllen, liegen die Voraussetzungen für eine Privilegierung der Aufbereitungsanlage nicht vor.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt. Das Änderungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen; die daher erforderliche Genehmigung durch das Landratsamt Biberach wird im weiteren Verfahrensablauf eingeholt.

Die geplante Biomethanaufbereitungsanlage liegt im Platzrundenschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Tannheim. Das Regierungspräsidium Stuttgart wies darauf hin, dass eine abschließende Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des Flugplatzverkehrs erst auf Grundlage eines konkreten Bauantrags und einer Prüfung durch die zuständige Luftverkehrsbehörde erfolgen kann. Die erforderliche Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird daher im Bauantragsverfahren sichergestellt.

3 Begründung der Planungsalternativen

Im Rahmen der Planung wurden sowohl alternative Anlagenkonzeptionen als auch alternative Standorte betrachtet.

Im Rahmen der Standortwahl wurden insbesondere die technischen, rechtlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Anforderungen des Vorhabens sowie die Belange des Landschaftsschutzes, des Landschaftsbildes und der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt. Die Biomethanaufbereitungsanlage soll das an mehreren landwirtschaftlichen Standorten erzeugte Biogas zentral aufbereiten und anschließend als Biomethan in das öffentliche Gasnetz einspeisen. Aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen ist dabei die unmittelbare Angliederung der Aufbereitungsanlage an einen der beteiligten landwirtschaftlichen Betriebsstandorte erforderlich. Dies ermöglicht insbesondere eine räumlich kurze Anbindung der Biogasleitungen sowie eine verlässliche betriebliche Überwachung und schnelle Erreichbarkeit der Anlage im Notfall.

Aufgrund der Konzessionslage ist der Standort „Baur“ in Tannheim für die geplante Biomethanaufbereitungsanlage besonders maßgeblich. Von den vier beteiligten Biogasanlagen liegen drei im Konzessionsgebiet der Thüga Energienetze GmbH; allein der Standort „Baur“ in Tannheim ist konzessionsfrei. Nur hier kann die Anlage daher rechtmäßig an das größere Gasnetz der Stadtwerke Memmingen angeschlossen werden. Dieses kann die vorgesehene Einspeisemenge von 880 m³/h Biomethan aufnehmen, während im Thüga-Netz zunächst nur etwa 280 m³/h einspeisbar wären und für die darüber hinausgehende Menge eine Rückverdichtung in das Hochdrucknetz der terranets bw GmbH sowie eine Brennwertanpassung erforderlich wären. Der Anschluss an das Thüga-Netz würde nach dem vorliegenden Kostenvergleich über 20 Jahre rund 700 % höhere Kosten verursachen als der Anschluss an das Netz der Stadtwerke Memmingen. Ein Standort an einem der übrigen beteiligten Betriebe wurde daher unter den gegebenen technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht als gleichwertige Alternative bewertet.

Die Anlagenanordnung wurde bereits im Vorfeld der Bauleitplanung auf das technisch und betrieblich erforderliche sowie möglichst flächensparende Maß reduziert. Eine weitere Verdichtung oder Verlagerung der Einspeisestation, des Rohgasspeichers und weiterer technischer Anlagen wurde aufgrund notwendiger Sicherheitsabstände sowie der Anforderungen an Betrieb, Wartung und Störungsbeseitigung nicht weiterverfolgt. Die Ausführung stehender CO_2-Tanks wurde gegenüber einer liegenden Ausführung bevorzugt, da liegende Tanks etwa die vierfache Fläche beanspruchen würden. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“ wurde berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des Planungsziels, der technischen Anforderungen und der geprüften Alternativen wurde die gewählte Planung als sachgerechter Ausgleich zwischen den Belangen der Energieversorgung, der landwirtschaftlichen Entwicklung, des Klimaschutzes sowie des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes bewertet.

4 Ergebnis der Abwägung

Die Gemeinde Tannheim hat die öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 und Abs. 7 BauGB ermittelt, bewertet und gegeneinander sowie untereinander gerecht abgewogen. Die Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen in den Planunterlagen, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Umwelt- und Fachgutachten berücksichtigt.

Wesentliche Abwägungsergebnisse sind:

- die Festsetzung eines ausschließlich vorhabenbezogenen Sondergebiets zur räumlichen und funktionalen Begrenzung der zulässigen Nutzung;
- die kompakte Anordnung der technischen Anlagen;
- die Begrenzung der Gebäude- und Anlagenhöhen;
- die Festsetzung beziehungsweise Sicherung von Eingrünungs-, Begrünungs- und Versickerungsmaßnahmen;
- die Berücksichtigung des Landschaftsschutzes durch den Antrag auf Befreiung beziehungsweise Erlaubnis;
- die Umsetzung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen;
- die Berücksichtigung des Boden- und Gewässerschutzes einschließlich der Anforderungen an Bodenarbeiten, wasserdurchlässige Beläge und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- die Sicherung der Löschwasserversorgung durch einen zusätzlichen unterirdischen Löschwasserbehälter;
- die Prüfung der Lärm- und Geruchsauswirkungen sowie der zusätzlichen Verkehrsbewegungen.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten und der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren wurde der Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung als geeignet bewertet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen und zugleich die berührten Umweltbelange angemessen zu berücksichtigen.